

Heiße Oberflächen

Maßnahmen zum Schutz vor Verbrennung bei Kachelöfen

(Dezember 2016)

Gefahren für die Haut

Heiße Oberflächen können Ursachen für **Verbrennungen** sein. Im Speziellen durch kurzes unbeabsichtigtes Berühren kann es zu Verbrennungen 1. Grades (schmerzhafte Rötung der Oberhaut) und bei sehr ungünstigen Umständen zu Verbrennungen 2. Grades (Brandblasen) kommen. **Personal** als auch **Besucher** im Gastgewerbe müssen daher gegen die Folgen von unbeabsichtigtem als auch beabsichtigtem Berühren **geschützt** werden.

Bei Kachelöfen stellen die keramischen und glasierten **Kacheln** sowie steinartigen Verkleidungen **kaum** eine **Gefahr** für die Haut dar, da sie erst bei einer

Temperatur von 80°C nach einer Kontaktdauer von einer Sekunde zu einer Verbrennung führen. **Verbrennungsgefahr** droht jedoch bei kurzer Berührung von **Fülltüren** bzw. **Glasflächen**. Dieses Szenario entsteht beim Einbringen von Brennstoff durch die Fülltüre, bei der Reinigung oder bei Wartungsmaßnahmen.

Außerdem wäre bei einem **Sturz** in Richtung heißer Oberflächen eine Möglichkeit der unbeabsichtigten Berührung gegeben.

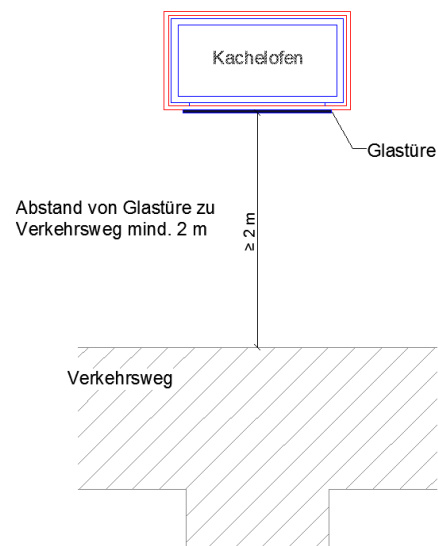
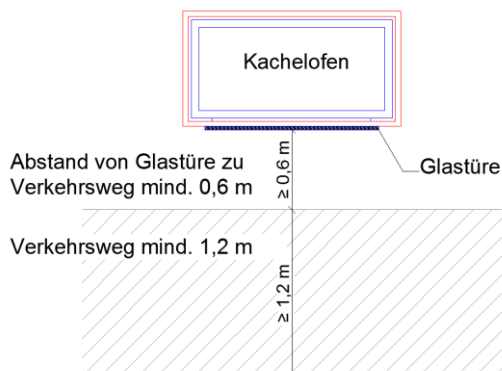
Schutzmaßnahmen

Im Rahmen der Evaluierung (gefahren- oder arbeitsplatzbezogen) werden auch die Arbeitsmittel betrachtet. Bei diesen müssen u.a. die richtige Auswahl, Prüfpflichten, die erforderliche persönliche Eignung und in diesem Zusammenhang vor allem **die sicheren Einsatzbedingungen** betrachtet werden (die u.a. **Betrieb**, Transport, Aufstellung, Wartung, Reparatur und Abbau beinhaltet). Dies umfasst technische-, organisatorische und personenbezogenen Maßnahmen.

Es werden diesbezüglich die folgenden Maßnahmen empfohlen:

⇒ Das die **Hauptverkehrswege parallel** zu heißen Oberflächen orientiert sind und der **Sicherheitsabstand mindestens 60 cm** beträgt. Die Mindestbreite des Verkehrsweges ist 1,2 m (Grafik unten).

Im Falle, dass **Hauptverkehrswege frontal** auf die Fülltüre bzw. Glasfläche zulaufen, ist ein **Mindestabstand von 2 m** sicherzustellen (rechte Grafik). Somit wird ein Sturz und Fall in Richtung heißer Oberflächen vermieden bzw. ist ausreichend Abstand vorhanden.



- ⇒ Für **ortsgebundene Arbeitsplätze** ist ein **Sicherheitsabstand von mindestens 60 cm** zu den heißen Oberflächen einzuhalten (unter Berücksichtigung der Voraussetzungen an das Raumklima).
- ⇒ **Schutzausrüstung** beim Handtieren der Fülltüre bzw. an Glasflächen verwenden (Handschuhe, geeignetes Schuhwerk).
- ⇒ **Unterweisung der MitarbeiterInnen** über sicheres Verhalten.
- ⇒ Ausreichende **Beleuchtung**.

Arbeitsmittel

Teile von Arbeitsmitteln, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 60°C oder von weniger als -20°C erreichen können und sich innerhalb des Schutzabstands befinden, sind so zu sichern, dass die ArbeitnehmerInnen sie nicht berühren oder ihnen gefährlich nahe kommen können. Das gilt nicht, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergeben hat, dass aufgrund der konkreten Verhältnisse in Abhängigkeit von

Temperatur, Wärmeleitfähigkeit und Eigenschaft der Oberfläche sowie von Art und Dauer der möglichen Berührung keine Gefährdung der ArbeitnehmerInnen besteht. Diese **Voraussetzungen** sind **gegeben**, wenn die **Maßnahmen** im Sinne dieses Informationsblatts ergriffen worden sind (kein Ausnahmeverfahren erforderlich).

Raumklima

Bei Kachelöfen ist die Einhaltung der **Temperaturvoraussetzungen** (bei normaler körperlicher Belastung 18 - 24°C) **nachzuweisen**. Im Nahbereich von Kachelöfen können neben der Lufttemperatur auch die Strahlungstemperatur des Kachelofens wesentlich zur empfundenen Temperatur ständiger Arbeitsplätze beitragen. Diesbezüglich ist entweder die **Strahlungstemperatur vernachlässigbar** oder es ist ein **Abstand** zum Kachelofen festzulegen, in dem die entsprechende

Lufttemperatur nach Arbeitsstättenverordnung nicht überschreitet. Zusätzliche Informationen zur Bewertung des Raumklimas bei Wärmestrahlungsquellen und der Ermittlung der operativen Temperatur sind im Erlass des Zentral-Arbeitsinspektorat zu „*Ausnahmen/Abweichungen von Klimabestimmungen der AStV*“ zu finden.

Weitere Informationen

AUVA Evaluierungshefte „*Heiße oder kalte Stoffe*“
Download auf der AUVA Homepage unter Service / Publikationen / Evaluierungshefte
<http://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.544681&version=1430387046>

Erlass des Zentral-Arbeitsinspektorat zu „*Ausnahmen/Abweichungen von Klimabestimmungen der AStV*“
Download auf der Homepage der Arbeitsinspektion unter Kontakt, Service / Erlässe / Erlässe Arbeitsstätten / Arbeitsräume - Klima, Lüftung
http://www.arbeitsinspektion.gv.at/cms/inspektorat/download.html?channel=CH3597&doc=CMS1448982537214&permalink=ert_ausnahmen_klimabest

Eine Initiative der
Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker in Zusammenarbeit mit dem
Österreichischem Kachelofenverband und dem
Zentral-Arbeitsinspektorat des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

